

Finanz und Wirtschaft Forum, 5. September 2024

Stefan Walter, Direktor der FINMA

Eine effektive Finanzmarktaufsicht für nachhaltigen Wohlstand – schlagkräftig, verhältnismässig und risikobasiert

Schlüsselaussagen

1. Im Zentrum vieler schwerwiegender Wirtschaftskrisen der Vergangenheit stand der Finanzsektor, konkreter noch die Banken. Eine starke und unabhängige Finanzmarktaufsicht ist deshalb – neben einer unabhängigen Geld- und einer konservativen Fiskalpolitik – zentral für den Wohlstand dieses Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger.
2. Eine effektive Finanzmarktaufsicht ist sowohl schlagkräftig und wirksam im Auftritt als auch verhältnismässig und risikobasiert in der Anwendung ihrer Instrumente.
3. Um wirklich schlagkräftig zu sein, muss die Aufsicht früh und gezielt in den Bereichen Governance, Risikokultur und Geschäftsmodell der beaufsichtigten Institute eingreifen können, da Probleme oftmals in diesen Bereichen als erstes erkennbar und deshalb mit verhältnismässig kleinen Eingriffen zu beheben sind. Dafür braucht die FINMA aber auch neue Instrumente, klarere gesetzliche Grundlagen und wohl auch mehr Ressourcen.
4. In dieser Frühintervention muss die Aufsicht in berechtigten Ausnahmesituationen schnell handeln und mit angemessenen Instrumenten gezielt eingreifen, um das Problem zu beheben, ohne dass die Aufsicht anstelle des Instituts die Verantwortung für die erwähnten Bereiche übernimmt.
5. Die FINMA setzt bereits heute ihre Instrumente verhältnismässig ein und verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen, Abklärungen und Enforcementverfahren zeigt klar, dass die Aufsicht über die kleineren Marktteilnehmer keineswegs härter ist als über die grösseren – ganz im Gegenteil.
6. Seit 2018 gewährt die FINMA zudem im Rahmen des Kleinbankenregimes gewissen qualifizierten Instituten vereinfachte Anforderungen an die Berechnung und Offenlegung der erforderlichen Eigenmittel und Liquidität sowie Erleichterungen im Bereich des qualitativen Risikomanagements, bei den Kontrollanforderungen und im Meldewesen. Ein ähnliches System gibt es auch für die Kleinversicherer.

(Es gilt das gesprochene Wort)

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich habe in den vergangenen Monaten schon verschiedentlich über das Thema "Best-in-Class-Aufsicht" referiert. Und während Sie gewisse Elemente vergangener Ausführungen wohl auch in meiner heutigen Rede wiederfinden werden, würde ich das Thema gerne noch von einer etwas anderen Seite beleuchten.

Folgende Punkte werde ich ansprechen:

1. Warum ist das Thema einer effektiven Best-in-Class-Aufsicht so wichtig für die Bürgerinnen und Bürger der Schweiz?
2. Was bedeutet Best-in-Class-Aufsicht konkret?
3. Wie kann eine starke Finanzmarktaufsicht zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger für die Beaufsichtigten zugleich verhältnismässig und risikobasiert sein?

Schutz der Bürgerinnen und Bürgerinnen sowie des Finanzsystems

Beginnen wir mit dem ersten Punkt: Weshalb ist eine effektive Finanzmarktaufsicht essenziell für den Wohlstand der Schweiz?

Ich bin überzeugt davon, dass nachhaltiges Wachstum und Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger auf drei wichtigen Säulen beruht:

1. auf einer unabhängigen Geldpolitik mit Preisstabilität als Ziel. Nach den Erfahrungen der Siebzigerjahre gibt es hier einen klaren Konsens, wie nachhaltiges Wachstum gesichert wird.
2. auf einer konservativen Fiskalpolitik – in der Schweiz ist eine solche gängige Praxis, in vielen anderen Ländern ein angestrebtes Ideal.
3. auf einer starken, unabhängigen Finanzmarktaufsicht. Die Wichtigkeit dieser dritten Säule wird oft nicht so klar erkannt.

Also warum ist eine unabhängige, effektive Aufsicht so wichtig? Wir haben durch viele Erfahrungen gelernt, dass viele der schwerwiegendsten Wirtschaftskrisen durch Krisen im Finanzsektor verursacht werden – vor allem durch solche, bei denen die Banken im Zentrum stehen, was ich in meiner [Rede in Frankfurt](#) im Juni dieses Jahres vertieft angesprochen hatte. Dies, weil Banken wegen ihrer Rolle bei der Fristentransformation systemrelevant sind, weil sie im Zentrum der Kreditintermediation stehen, weil sie bei der Sicherstellung des Zahlungsverkehrs eine zentrale Rolle spielen und weil sie der Transmissionshebel für die Geldpolitik sind.

Banken können also systemrelevant sein – entweder alleine oder im Fall von kleineren Instituten im Verbund.

Diese überragende Bedeutung der Banken für das Entstehen und die Schwere von Finanzkrisen ist denn auch der Grund, warum sie stärker reguliert werden als andere Wirtschaftszweige – mitsamt dem Einlegerschutz und den Mindestkapital- und Liquiditätspuffern. Bei Banken, die einzeln als systemrelevant identifiziert werden, sollen zudem mit noch höheren Kapitalpuffern sowie mit glaubwürdigen Sanierungs- und Abwicklungsplänen die systemweiten Ansteckungsrisiken unter Kontrolle gebracht werden.

Versicherungsunternehmen sind zwar nicht unbedingt systemrelevant, wenn man die Ansteckungsgefahr betrachtet, sie sind aber wirtschaftsrelevant. Einzelne dieser Unternehmen haben einen sehr hohen Marktanteil; deren Ausfall hätte einen signifikanten Effekt auf die Wirtschaftstätigkeit.

Und schliesslich gilt für alle Finanzinstitute, dass gutes Verhalten und Integrität essenziell sind wie auch das Einhalten von Sanktionen. Dies alles trägt zum Kundenschutz, zum Schutz der Märkte und zum Vermeiden von Geldwäscherei bei. Fehlverhalten kann den Bürgerinnen und Bürger der Schweiz individuell immensen Schaden zufügen und auch die Reputation und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz als Ganzes negativ beeinflussen.

Für die Schweiz ist deshalb die "dritte Säule" einer unabhängigen, effektiven Aufsicht, wie schon angetönt, umso wichtiger, weil der Finanzsektor im Vergleich zu anderen Ländern eine überproportionale Rolle in der Wirtschaft der Schweiz spielt. So erwirtschafteten Banken und Versicherungen (einschliesslich der Asset Manager und unabhängigen Vermögensverwalter) im Jahr 2023 mehr als neun Prozent der Bruttowertschöpfung in der Schweiz und stellten mehr als fünf Prozent der Arbeitsplätze. Die Schweiz ist auch das wichtigste Zentrum der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung.

Im Bankenbereich kommt nun noch ein einzigartiges Klumpenrisiko in Form der UBS hinzu. Man kann es messen, wie man will – im Verhältnis zu anderen Jurisdiktionen wie der Eurozone oder den USA ist die Schweiz mehrfach exponiert, und auch dem gilt es bei der Ausgestaltung der Aufsicht Rechnung zu tragen.

Sie sehen also, eine Investition in eine unabhängige, effektive Finanzmarkt- und Bankenaufsicht zahlt sich auf jeden Fall aus – für das Land als Ganzes wie auch für jede und jeden Einzelnen.

Was bedeutet Best-in-Class-Aufsicht konkret?

Für eine effektive Aufsicht benötigt man im Wesentlichen zwei Elemente: Schlagkräftigkeit und Verhältnismässigkeit.

1. Schlagkräftig und wirksam

Die Finanzmarktaufsicht muss schlagkräftig und wirksam sein, um Gläubigerinnen und Gläubiger, Kundinnen und Kunden, Märkte und letztlich das Finanzsystem effektiv zu schützen. Das Stichwort hier ist die von mir schon oft erwähnte Frühintervention. Mit anderen Worten: Die FINMA braucht die erforderlichen gesetzlichen Kompetenzen und muss diese in effektive Aufsichtspraktiken umwandeln, um rechtzeitig und wirksam handeln zu können, das heisst, um Massnahmen schon in der Phase der Ruhe anzuwenden.

Eine frühere Intervention ist immer effizienter als ein späterer Eingriff, der wahrscheinlich dann viel tiefer und schmerzhafter sein müsste. Im Extremfall kann es gar zu staatlichen Stützungsmaßnahmen kommen, wie wir dies in den Krisen von 2008 und im März 2023 erlebt haben. Das gilt es, wenn immer möglich, zu vermeiden. Auch deshalb ist eine weitere Stärkung des Too-big-to-fail-Rahmenwerkes – wie dies im Moment vor dem Hintergrund des Bundesratsberichts diskutiert wird – so enorm wichtig.

Die Krise im März 2023 hat zudem gezeigt, dass Banken trotz eingehaltener Kapital- und Liquiditätsvorschriften dennoch in Schieflage geraten können. Oft sind es qualitative, vielschichtige und schwer messbare Faktoren, die einem Institut zum Verhängnis werden – und dies weit bevor regulatorische Schwellenwerte oder Marktindikatoren ein Warnsignal senden. Die Aufsicht braucht also die ganze Palette an Kompetenzen, um bereits früh auf qualitativer und quantitativer Ebene intervenieren zu können. Und die Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht dürfen nicht von einigen wenigen Kennzahlen abhängig sein.

Doch was bedeutet dies konkret? Frühintervention bedeutet eben nicht, das Feuer zu löschen, wenn es schon lichterloh brennt oder zumindest schon für alle sichtbar Rauch aufsteigt. Frühintervention bedeutet vielmehr, bereits in Zeiten der Ruhe sicherzustellen, dass die Feuerlöscher installiert und betriebsbereit sind, die Brandschutztüren am richtigen Ort eingebaut sind und funktionieren, oder ein Rauchverbot nicht nur erlassen, sondern auch durchgesetzt wird.

Unsere Erfahrung zeigt, dass bei Finanzinstituten, die in Schieflage geraten, die Probleme oft mit einer schlechten Governance und Risikokultur beginnen und sich dann in einem nicht nachhaltigen Geschäftsmodell niederschlagen. Erst später sieht man dann Verluste, sei es in Form von notleidenden Krediten, im Handel oder bei der Reputation. Und noch später schlägt sich das nicht nachhaltige Geschäftsmodell dann auch in sinkenden Kapital- und Liquiditätsquoten nieder. Auch Marktindikatoren können wichtige zusätzliche Hinweise geben – die Aufsicht verfolgt diese eng, aber die entsprechenden Signale zeigen sich teilweise spät und können auch verzerrt sein, beispielsweise wenn die Marktliquidität unzureichend ist.

Da jede Krise anders ist, gibt es auch keine automatischen Indikatoren, die einem aufzeigen, wann und wo man intervenieren soll. Besser also, man hat von Anfang an den vollen Werkzeugkasten an quantitativen und qualitativen Massnahmen zur Verfügung, der dann den Umständen entsprechend und frühzeitig eingesetzt wird.

Wie ich bei verschiedenen Gelegenheiten schon erläutert habe, fehlen der Aufsicht in der Schweiz dafür wichtige Kompetenzen wie zum Beispiel die Möglichkeit, systematisch Ausschüttungen und Vergütungen einzuschränken, wenn vorausschauende Stresstests eine Kapitallücke aufdecken. Eine weitere fehlende Kompetenz, die ich hier vor allem im Zusammenhang mit systemrelevanten Banken zur Sprache bringen möchte, ist die Kompetenz, bei Geschäftsmodellen einzugreifen, die einer effektiven Abwicklung des jeweiligen Instituts im Wege stehen könnten. Dies ist essenziell, wenn wir die Too-big-to-fail-Thematik vorbeugend angehen wollen.

Zu einer Beeinträchtigung der Frühintervention führt in diesem Kontext die sogenannte aufschiebende Wirkung, die im Regelfall dann einsetzt, wenn ein Institut gegen eine aufsichtsrechtliche Verfügung Beschwerde erhebt. Konkret bedeutet dies, dass die Umsetzung von Aufsichtsmaßnahmen vom Institut durch die Einreichung einer Beschwerde für Jahre blockiert werden kann – dies auch in schwerwiegenden Fällen, in denen der Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Marktteilnehmenden, der Konsumentinnen und Konsumenten oder gar des Finanzsystems auf dem Spiel steht.

Um Eingriffen gerade in der Frühphase zur schnellen Durchsetzung zu verhelfen, ist es wichtig, dass die Kompetenzen der FINMA im Gesetz klarer festgelegt werden. Die FINMA muss sich im Falle eines Beschwerdeverfahrens auf klar formulierte Eingriffsmöglichkeiten berufen können; da darf dann nicht nur ein allgemeiner Artikel stehen, so wie das heute mit Art. 31 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes der Fall ist, wonach die FINMA für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes sorgt. Klarere Formulierungen im Gesetz ermöglichen es einem Gericht, eine präzisere vorläufige Beurteilung vorzunehmen. Zudem erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird und die angeordnete Massnahme unmittelbar Wirkung entfaltet.

Am besten wäre es aus Sicht der FINMA natürlich, dass Beschwerden für im Voraus bestimmte Fallgruppen keine aufschiebende Wirkung hätten, so wie es generell die Praxis in anderen Ländern wie den USA, der Eurozone oder dem Vereinigten Königreich vorsieht. Es kann nicht sein, dass ein Finanzinstitut eine Bedrohung für das Finanzsystem darstellt, wir aber erst einmal viele Jahre vor Gericht diskutieren, während das Institut in der Zwischenzeit in Schieflage gerät.

Denn gerade weil die Risiken für das Finanzsystem so hoch sind, vor allem bei systemrelevanten Banken, und weil es einen Flächenbrand zu vermeiden gilt, sollte dem Schutz des Gemeinwohls eine sehr hohe Bedeutung zukommen, verglichen mit den Interessen eines einzelnen Instituts.

2. Verhältnismässig und risikobasiert

Dies bringt mich zu meinem zweiten Thema, der Verhältnismässigkeit der Aufsicht. Die Aufsicht ist dafür verantwortlich, ihre Instrumente und Kompetenzen abgewogen und verhältnismässig einzusetzen, das heisst, die Massnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Risiken für Gläubigerinnen und Gläubiger, für Konsumentinnen und Konsumenten, für die Märkte und das Finanzsystem.

Im konkreten Fall, wenn die Aufsicht in die Governance und Risikokultur eines Instituts eingreifen sollte, so wie ich dies vorher angesprochen habe und was für eine wirksame Frühintervention so wichtig ist, setze ich mich für den sogenannten Ausreisser-Ansatz ein: Normalerweise hat ein Institut ja eine funktionierende Governance. Das Management, der Verwaltungsrat und die Aktionäre sind verantwortlich für die Geschäftsstrategie und die Leitung eines Instituts. Sollte es allerdings genügend Anzeichen dafür geben, dass die Checks und Balances sowie die Anreize durch den Markt nicht funktionieren bzw. eine Governance resultiert, die das Institut, die Einlegerinnen und Einleger oder Kundinnen und Kunden gefährdet, dann kann, ja muss die Aufsicht mögliche Massnahmen ergreifen

und hier einschreiten, natürlich stets im Einklang mit ihrem Mandat. Sie und ich wissen, dass die Beispiele einer mangelhaften Governance und Risikokultur ja leider nicht aussterben.

In den meisten Fällen verlangt die Aufsicht, dass die Missstände direkt behoben werden, und bei einer funktionierenden Governance gelingt das auch. Nur in Extremfällen, wenn Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung ihrer jeweiligen Verantwortung nicht nachkommen, und die von der Aufsicht identifizierten Missstände nicht behoben werden, würden stärkere Massnahmen wie beispielsweise der Gewährsentszug eingesetzt, wobei die diesbezüglichen gesetzlichen Hürden hierzulande sehr hoch sind. Wir plädieren deswegen auch für ein Senior Manager Regime, das klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegt.

Ein zweites Beispiel sind Eingriffe der Aufsicht in Geschäftsmodelle. Im Normalzustand sind Verwaltungsrat und Geschäftsleitung für Geschäftsmodell und Strategie verantwortlich. Aber auch hier können sich Probleme abzeichnen, und es gibt gute Gründe, weshalb die Aufsicht in bestimmten Fällen frühzeitig eingreifen sollte. So mag ein Institut zwar die minimalen Kapital- und Liquiditätsanforderungen nach wie vor erfüllen, dennoch kann es sein, dass immer mehr Anzeichen darauf hindeuten, dass die Art und Weise, wie das Institut sein Geschäftsmodell umsetzt, eine Gefahr für die Solvenz des Instituts, für die Gläubigerinnen und Gläubiger, für die Kundinnen und Kunden oder für die Märkte darstellt. Beispiele wären:

1. Risiko und Ertrag stehen in keinem gesunden Verhältnis zueinander, was durch Stresstests aufgedeckt wird.
2. Es erfolgt hohes Wachstum, doch Geschäftsleitung und Verwaltungsrat übernehmen nur unzureichend Verantwortung in Sachen Risikokontrollen, Risikomanagement, Infrastruktur und Compliance, was sich auch in einseitigen Vergütungssystemen widerspiegeln kann.
3. Das Geschäftsmodell ist nicht kompatibel mit einer tatsächlich umsetzbaren Abwickelbarkeit, sollte das Institut in Schwierigkeiten geraten.

In all diesen Beispielen sollten die aufsichtsrechtlichen Massnahmen stets im richtigen Verhältnis stehen zu den Problemen, die zu beheben sind. Zudem sollten dabei die minimalinvasivsten Werkzeuge eingesetzt werden, die notwendig sind, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Wir müssen also immer darauf hinarbeiten, den maximalen Effekt mit den kleinstmöglichen Mitteln zu erreichen.

Verhältnismässig bedeutet aber auch, dass eine effektive Aufsicht die Grösse und Risiken der Beaufsichtigten berücksichtigt und sich proportional dazu verhält. Kurz gesagt, sie hackt nicht auf den Kleinen herum und vernachlässigt zugleich die effektive Aufsicht über die Grossen.

Die Finanzmarktregulierung in der Schweiz orientiert sich an der Grösse, an der Komplexität und an den Risiken innerhalb des Finanzsektors. Diesem Ansatz folgt auch die FINMA in ihrer Aufsicht. Die beaufsichtigten Finanzmarktteilnehmer werden aufgrund ihrer Grösse und ihres Risikopotenzials für Anlegerinnen und Anleger, Gläubigerinnen und Gläubiger und Versicherte sowie für den gesamten Finanzplatz in fünf Kategorien eingeteilt. Die Kategorie eins umfasst die grössten Institute, die Kategorie fünf die kleinsten.

Die Aufsicht der FINMA ist dabei risikoorientiert ausgestaltet und orientiert sich sowohl an der Aufsichtskategorie als auch an den spezifischen Risiken der beaufsichtigten Institute: Je kleiner das Institut und je geringer die Risiken, desto grösser ist die Entlastung von Regulierung und Aufsicht.

Lassen Sie mich dies mit einigen Zahlen unterlegen:

Im Bankenbereich haben wir von 2021 bis 2023 bei Banken der Aufsichtskategorie 4 und 5 insgesamt 52 Vor-Ort-Kontrollen bei rund 220 Instituten durchgeführt, bei den Banken der Kategorie 1 im selben Zeitraum 116 Vor-Ort-Kontrollen bei zwei Instituten und ab 2023 noch bei einem Institut – also fast um einen Faktor 300 mehr solche Kontrollen bei den Kategorie-1-Banken.

Im Versicherungsbereich sieht es ähnlich aus: Bei den grösseren Versicherungsunternehmen machen wir pro Jahr zwischen eins bis fünf Vor-Ort-Kontrollen, bei den kleinen gehen wir alle fünf bis acht Jahre einmal vorbei.

Zu guter Letzt ein Blick auf unsere Enforcementaktivitäten: In den vergangenen zehn Jahren hat die FINMA 20 Prozent der Abklärungen und Enforcementverfahren bei grossen Banken der Kategorie 1 und 2 durchgeführt, obwohl diese nur zwei Prozent der beaufsichtigten Institute ausmachen.

Und das ist noch nicht alles. Wir wissen, dass die Bankenregulierung – vor allem getrieben von globalen Anforderungen – in den letzten Jahren zunehmend umfangreicher geworden ist, dies insbesondere bei den Anforderungen an Eigenmittel und Liquidität, aber auch im Bereich des Meldewesens sowie bei den Anforderungen an Risikomanagement und Kontrollen. Deshalb hat die FINMA ab Mitte 2018 zusammen mit der Branche Erleichterungen für kleine besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser getestet. Im Jahr 2020 wurde dann das sogenannte Kleinbankenregime eingeführt. Es sieht insbesondere vereinfachte Anforderungen an die Berechnung und Offenlegung der erforderlichen Eigenmittel und Liquidität vor, wenn die entsprechenden

Kleinbanken bestimmte Kriterien erfüllen. Auch im Bereich des qualitativen Risikomanagements sowie bei den Kontrollanforderungen und im Meldewesen bzw. Reporting werden Erleichterungen gewährt. Ein ähnliches System gibt es auch für die Kleinversicherer.

Die Proportionalität kann allerdings nicht überall gleich angewendet werden. Kleine Beaufsichtigte müssen mit der proportionalen Regulierung und Aufsicht zwar einen geringeren Aufwand betreiben als grosse. Sie müssen ihre Risiken aber natürlich dennoch identifizieren und limitieren und auch den Schutz der Einlagen sicherstellen.

Und es gibt Bereiche, in denen keine Erleichterungen gewährt werden können. Dies betrifft insbesondere die von der FINMA spezifizierten Conduct-Bereiche Geldwäschereibekämpfung, Suitability, Marktverhalten sowie den Cross-Border-Bereich bzw. das grenzüberschreitende Dienstleistungsangebot. Um die Reputation des Finanzplatzes nicht zu gefährden, müssen auch kleine Institute die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und hinsichtlich des Risikomanagements beim Angebot von Finanzdienstleistungen im Ausland umsetzen. Auch der Schutz der Kundinnen und Kunden beim Vertrieb von Finanzdienstleistungen oder bei der Ausführung von Börsenaufträgen kann nicht durch Kapital oder Liquidität aufgewogen werden.

Schlussfolgerungen

Lassen Sie mich zusammenfassen: Eine starke und unabhängige Aufsicht ist für den Wohlstand dieses Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger wichtig – neben einer unabhängigen Geld- und einer konservativen Fiskalpolitik.

Auf der Basis einer starken Regulierung müssen wir die qualitative Aufsicht und die Frühintervention vorantreiben. Dies gilt vor allem dort, wo die Probleme bei Banken und anderen Finanzinstituten in der Regel beginnen, nämlich bei Schwächen in der Risikokultur, der Governance und in den Geschäftsmodellen. Anhand von typischen Anzeichen kann die Aufsicht Probleme in diesen Bereichen frühzeitig erkennen. Dann müssen wir schnell handeln und, wo notwendig, mit angemessenen Instrumenten eingreifen, um das Problem zu beheben. Die Frühintervention kann mit gezielten Massnahmen erreicht werden, ohne dass die Aufsicht anstelle des Instituts die Verantwortung für die erwähnten Bereiche übernimmt. Dafür braucht die FINMA aber auch neue Instrumente, klarere gesetzliche Grundlagen und wohl auch mehr Ressourcen.

Genauso wichtig ist es aber auch, dass sich die Aufsicht ihrer Verantwortung bewusst ist und mit ihren Instrumenten verhältnismässig umgeht. In diesem Zusammenhang – und wie die FINMA es praktiziert

– ist es auch essenziell, dass wir risikobasiert und proportional vorgehen, also grosse und risikoreiche Institute intensiver beaufsichtigen als kleine und risikoärmere. Die Zahlen sprechen hier eine klare Sprache: Wir fokussieren unsere Aufsichtstätigkeit auf das, was der Schweiz am meisten Wert schafft. Bei der FINMA besteht dieser Wert darin, wo immer möglich zu verhindern, dass das Land, das Finanzsystem oder einzelne Bürgerinnen und Bürger Schaden nehmen, was im Interesse eines nachhaltigen Wohlstands ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.